



## **Merkblatt** **betreffend zivilrechtliche Streitigkeiten** **aus dem Arbeitsverhältnis**

### **1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN**

Das KIGA bzw. dessen Abteilungen sind mangels eines diesbezüglichen gesetzlichen Auftrags nicht befugt, Rechtsauskünfte zu zivilrechtlichen Fragen zu erteilen. Auch sonst existiert im Kanton Graubünden keine Amts- oder Dienststelle, welche Auskünfte erteilt zu Fragen aus dem privaten Arbeitsvertragsrecht.

Auch wenn in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert unter Fr. 30'000.-- keine Gerichts- oder Verfahrenskosten bezahlt werden müssen, birgt jeder Rechtsstreit ein gewisses Kostenrisiko. Es ist deshalb äusserst sinnvoll, sich vor Anhebung eines Prozesses zwecks Beratung mit einer der unten genannten Auskunftsstellen in Verbindung zu setzen oder einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Wer rechtsschutzversichert ist, setzt sich am Besten zuerst mit seiner Versicherung in Verbindung.

Aus diesen Gründen wird im Rahmen des vorliegenden Merkblattes in erster Linie auf mögliche Auskunftsstellen hingewiesen (vgl. Ziff. 2). Für den Fall, dass doch auf eigene Faust rechtliche Schritte unternommen werden sollen, enthält Ziffer 3 dieses Dokuments einige grundsätzliche Informationen zur Prozessführung, jedoch ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit.

### **2. RECHTSAUSKÜNFTE**

#### **2.1. Rechtsauskunftsstellen des Bündnerischen Anwaltsverbandes:**

An verschiedenen Orten im Kanton Graubünden gewähren die Anwältinnen und Anwälte des Bündnerischen Anwaltsverbandes Rechtsauskünfte (für einen Unkostenbeitrag von Fr. 10.--). Zur Überprüfung allfälliger Änderungen bezüglich Zeit oder Datum informieren Sie sich bitte unter [www.grav.ch](http://www.grav.ch).

Region Chur: Jeden Samstag, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr, in Chur (im Schulungsraum der Stadtpolizei Chur, Kornplatz 10, neben dem Trauungszimmer), mit Ausnahme von Ostersonntag, Pfingstsonntag, Samstag vor Weihnachten und Samstag vor Neujahr.

Region Prättigau/Davos: Jeden ersten Samstag im Monat, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, und zwar alternierend in Davos (Rathaus Davos-Platz, Sitzungszimmer Nr. 11, 1. Stock) und in Klosters (Rathaus, Sitzungszimmer Nr. 1, Parterre).

Region Oberland: Jeden ersten Samstag in den Monaten Februar, April, Juni, Oktober und Dezember, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, in Ilanz (Casa Cumin, Pausenzimmer, 2. Stock).

Region Oberengadin: Jeden ersten Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, in St. Moritz (altes Schulhaus, Piazza da Scoula).



## 2.2. Anwaltssuche

Um einen Anwalt in Ihrer Region zu finden, suchen Sie am besten im Telefonbuch unter dem Begriff „Rechtsanwalt“ bzw. „Advokaturbüro“.

Auf der Homepage des **Bündnerischen Anwaltsverbandes** [→ [www.grav.ch](http://www.grav.ch)] erhalten sie zudem weitere nützliche Informationen und die Seite des **Schweizerischen Anwaltsverbandes** [→ [www.sav-fsa.ch](http://www.sav-fsa.ch)] verfügt über ein übersichtliches Suchsystem, in welchem nach verschiedenen Kriterien (Ort, Kanton, Sprache, Tätigkeitsgebiet...) nach einer Anwältin bzw. nach einem Anwalt gesucht werden kann.

## 2.3. Rechtsauskunft des Arbeitsinspektorates

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des KIGA Graubünden ist zuständig für Fragen betreffend die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG), nicht jedoch für zivilrechtliche Rechtsauskünfte im Arbeitsvertragsrecht.

## 2.4. Weitere Rechtsauskunftsstellen

Für Rechtsauskünfte mit Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur im Allgemeinen wende man sich an folgende Institutionen:

### Gewerkschaften

#### **Gewerkschaftsbund Graubünden GGR**

Gürtelstrasse 24  
Postfach 668  
7001 Chur  
081 252 03 42  
[sekretariat@sgb-gr.ch](mailto:sekretariat@sgb-gr.ch)

Personen mit Rechtsauskunftsanliegen, welche direkt an den GGR gelangen, werden von diesem an die zuständige Branchengewerkschaft weitergeleitet  
[www.sgb-gr.ch](http://www.sgb-gr.ch)

#### **Unia Sektion Graubünden**

Engadinstrasse 2, 7001 Chur  
Via Grevas 11, 7500 St. Moritz  
[graubuenden@unia.ch](mailto:graubuenden@unia.ch)

Unentgeltliche Rechtsberatung  
jeweils Montag/Mittwoch 16.00 bis 18.30 Uhr (Chur) bzw.  
Mittwoch 14.00 bis 17.30 Uhr (St. Moritz)  
[www.ostschweiz-graubuenden-unia.ch](http://www.ostschweiz-graubuenden-unia.ch)

#### **VPOD (Verband Personal öffentlicher Dienste)**

Gürtelstrasse 24, Postfach 668  
7001 Chur  
081 284 49 06  
[grischun@vpod-ssp.ch](mailto:grischun@vpod-ssp.ch)

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung  
[www.grischun.vpod.ch](http://www.grischun.vpod.ch)

#### **SEV (Gewerkschaft des Verkehrspersonals)**

Gürtelstrasse 24  
Postfach 668  
7001 Chur  
081 284 49 07  
[peter.peyer@sev.online.ch](mailto:peter.peyer@sev.online.ch)

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung  
[www.sev-online.ch](http://www.sev-online.ch)

#### **Syndicom**

Gürtelstrasse 24  
Postfach 554  
7001 Chur  
058 817 19 75  
[riana.schmid@syndicom.ch](mailto:riana.schmid@syndicom.ch)

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung  
[www.syndicom.ch](http://www.syndicom.ch)



**SYNA – die Gewerkschaft**

Steinbockstrasse 12, Postfach 579  
7001 Chur  
081 257 11 22

Rechtsvertretung und Rechtsauskünfte bei Streitigkeiten;  
nur für Gewerkschaftsmitglieder kostenlos;  
einfache Rechtsauskünfte und allenfalls 1. Schreiben auch  
für Nichtmitglieder unentgeltlich  
[www.graubuenden.syna.ch](http://www.graubuenden.syna.ch)

Grundsätzlich erhalten Mitglieder der dem GGR angeschlossenen Gewerkschaften durch die jeweilige Branchengewerkschaft unentgeltliche Rechtsberatung und -Begleitung in den Bereichen Arbeitsrecht und Sozialversicherungen. Für Rechtsfragen aus anderen Bereichen wird auf die entsprechenden Fachstellen verwiesen. Rechtsauskünfte an Nichtmitglieder werden in der Regel nicht erteilt. Es ist aber der konkrete Einzelfall anzuschauen.

**Andere Institutionen**

**Frauzentrale Graubünden**

Gürtelstrasse 24, Postfach 237  
7001 Chur  
081 284 80 75

Rechts- und Budgetberatung für Frauen und Männer  
Beratungen sind kostenpflichtig  
[www.frauen-graubuenden.ch](http://www.frauen-graubuenden.ch)

**PBK Graubünden**

(paritätische Berufskommission, Baugewerbe)  
Commercialstrasse 20, Postfach 110  
7002 Chur  
081 257 08 00

Schlichtungsstelle  
Rechtsauskünfte für Arbeitgeber betr. Landesmantelvertrag des  
Baugewerbes;  
Rechtsauskünfte für Arbeitnehmer werden keine erteilt  
Arbeitnehmer werden an die Sozialpartner verwiesen  
(Gewerkschaften) [www.pbkbaugr.ch](http://www.pbkbaugr.ch)

**Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes**

Dufourstrasse 23  
Postfach 357  
4010 Basel

Rechtsauskünfte für Arbeitnehmer (Mitarbeiter in gastgewerblichen Betrieben), welche dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes unterstellt sind  
[www.l-gav.ch](http://www.l-gav.ch)

**adebar**

Beratungsstelle für Familienplanung,  
Sexualität,  
Schwangerschaft und Partnerschaft GR  
Sennensteinstrasse 5  
7000 Chur  
081 250 34 38

Rechtsauskünfte und Beratung in spezifischen Fragen zu  
Schwangerschaft und Arbeit  
adebar bietet sämtliche Beratungen kostenlos an.  
[www.adebar-gr.ch](http://www.adebar-gr.ch)

**procap grischun**

Bündner Behinderten Verband  
Geschäfts- u. Beratungsstelle Chur  
Hartbertstrasse 10  
7000 Chur  
081 253 07 07

Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderung;  
unentgeltliche Rechtsauskünfte im Bereich der  
Sozialversicherungen (nur einfache Beratung)  
vertiefte Beratung im Bereich der Sozialversicherungen  
nur bei Mitgliedschaft möglich (Mitgliederbeitrag Fr. 40.--  
im Jahr)  
[www.procap.ch](http://www.procap.ch)

**procap grischun**

Beratungsstelle Surselva  
Casa Sulegl  
7165 Breil/Brigels  
081 941 25 32

jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag  
von 9.00 - 11.00 Uhr

**3. ÜBERSICHT ÜBER DEN ZIVILPROZESS IN GRAUBÜNDEN**

Ab 1. Januar 2011 ist der Zivil- wie auch der Strafprozess in der ganzen Schweiz vereinheitlicht. Das bedeutet, dass das Verfahren in allen Kantonen grundsätzlich dasselbe ist. Unterschiede ergeben sich allenfalls aus der Gerichtsorganisation.



### 3.1. Prozesseinleitung

Der erste notwendige Schritt, um eine Forderung gerichtlich durchzusetzen zu versuchen, besteht grundsätzlich darin, dass die klägerische Partei bei der örtlich zuständigen Schlichtungsbehörde ein Schlichtungsgesuch einreicht. In diesem Gesuch müssen die Streitparteien genannt werden. Dann muss der Streitgegenstand umschrieben und ein Rechtsbegehren gestellt werden. Das Gesuch kann schriftlich, elektronisch oder mündlich zu Protokoll eingereicht werden. Elektronisch ist nicht gleichbedeutend wie via Mail. Sie benötigen dafür eine so genannte elektronische Signatur. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/archiv/e-signatur.html>

Eine Vorlage für ein Schlichtungsgesuch findet sich hier:

[https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformular\\_e/schlichtungsgesuch-d.pdf](https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformular_e/schlichtungsgesuch-d.pdf)

Im Rahmen einer Vermittlungsverhandlung versucht der Vermittler, die Parteien zu einigen. Die Parteien müssen persönlich erscheinen. Kommt keine Einigung zustande, hält die Schlichtungsbehörde diese Tatsache in einem Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung.

Innert dreier Monate seit Erhalt der Klagebewilligung muss die Klage beim zuständigen Gericht eingeleitet werden.

Für das Schlichtungsverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- sind keine Gerichtskosten zu bezahlen. Allerdings zahlt jede Partei ihre Rechtsvertretung selbst.

Im Kanton Graubünden ist das Vermittleramt die Schlichtungsbehörde. Es existiert je ein Vermittleramt pro Bezirk:

Bezirk	Vermittler	Adresse
<b>Albula</b>	lic. iur. Marcel Altherr	Stradung 26, 7450 Tiefencastel, 081 637 05 43
<b>Bernina</b>	lic. iur. LL.M. Fabiola Monigatti	Via dalla Pesa 234, 7742 Poschiavo 081 834 60 42
<b>Hinterrhein</b>	lic. iur. Annetta Simeon	Rathaus, Untere Gasse 1, 7430 Thusis 081 650 07 39
<b>Imboden</b>	Dr. iur. Werner Jörger	Postfach 75, 7013 Domat/Ems 081 250 46 62
<b>Inn</b>	lic. iur. Andrea Constant Wieser	Porta 27, 7550 Scuol 081 862 24 67
<b>Landquart</b>	lic. iur. Guido Ranzi	Bahnhofplatz 2, 7302 Landquart 081 322 86 40
<b>Maloja</b>	lic. iur. Diego Schwarzenbach	Via Maistra 7, Postfach 28, 7500 St. Moritz 081 833 19 15
<b>Moesa</b>	lic. iur. Gianpiero Raveglia	Postfach 220, 6535 Roveredo 091 827 17 12
<b>Plessur</b>	Dr. iur. Jean-Pierre Menge	Quaderstrasse 5, 7000 Chur 081 257 06 25
<b>Prättigau/Davos</b>	lic. iur. Claudio Allenspach	Talstrasse 10a, 7250 Klosters, 081 257 01 81
<b>Surselva</b>	lic. iur. Arno Berther	Postfach 109, 7188 Sedrun 081 949 11 77



### 3.2. Gerichtsbehörden

Die Rechtsprechung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten obliegt:

den Schlichtungsbehörden bis zu einem Streitwert (Höhe des Forderungsbetrages) von Fr. 2'000.--, wenn die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Der Vermittler kann diesen Antrag ablehnen.

den Bezirksgerichtspräsidenten oder einem Bezirksrichter bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.--, den Bezirksgerichten als Kollegialbehörde in den übrigen Fällen.

#### Bezirksgerichte

Eine Auflistung der Gerichte inkl. Zustelladressen finden Sie hier:

<http://www.gr.ch/DE/PUBLIKATIONEN/STAATSKALENDER/Seiten/Staatskalendersuche.aspx?authorityID=130700>

### 3.3. Örtliche Zuständigkeit

Für Klagen gegen eine natürliche Person ist das Gericht an deren Wohnsitz zuständig, für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz. Weiter können arbeitsrechtliche Klagen auch am Ort eingereicht werden, wo die Arbeit normalerweise verrichtet wurde. Nach diesen Grundsätzen bestimmt sich auch die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde.

### 3.4. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes ist in Graubünden im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Was die Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag betrifft, entspricht die Regelung dem unter 3.2. Festgehaltenen.

### 3.5. Klage

Für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- sieht die ZPO ein vereinfachtes Verfahren vor. Dies betrifft die meisten Streitigkeiten aus Arbeitsvertragsrecht. Daher wird nachfolgend nur das vereinfachte Verfahren dargestellt.

#### Allgemeines

Die Klage ist innert drei Monaten seit Erhalt der Klagebewilligung (siehe 3.1.) beim zuständigen Gericht einzureichen. Dies kann wiederum schriftlich, elektronisch oder mündlich geschehen.

Die Klage hat folgendes zu enthalten:

- a. die Bezeichnung der Parteien;
- b. das Rechtsbegehren;
- c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes mit einer kurzen Begründung der Klage;
- d. wenn nötig die Angabe des Streitwerts;
- e. das Datum und die Unterschrift.

Beizulegen sind der Klage:

- a. eine Vollmacht bei Vertretung;
- b. die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde;
- c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen.



Auch für die Klage gibt es ein Formular:

[https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformular\\_e/vereinfachte-klage-d.pdf](https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformular_e/vereinfachte-klage-d.pdf)

#### Bezeichnung der Parteien

Angegeben werden muss die klagende wie auch die beklagte Partei mit vollständigem Namen oder dem Namen der Firma, Adresse, wo bekannt Geburtsdatum und Heimatort, bei ausländischen Parteien die Nationalität.

#### Rechtsbegehren

Dieses ist bei der häufigen Forderungsklage (Leistungsklage) in der Regel folgendermassen zu formulieren:

1. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr.... nebst Zins seit ... (Datum des Verzuges) zu entrichten.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beklagten.

#### Bezeichnung des Streitgegenstandes

In wenigen Sätzen oder Stichworten soll angegeben werden, um was es bei dem Streit geht. Insbesondere ist anzugeben, um was es für eine Forderung geht (z.B. Bezahlung des 13. Monatslohns).

#### Streitwert

Der Streitwert ist die Summe, welche gemäss Rechtsbegehren eingeklagt wird, also der Geldbetrag, um den gestritten wird.

### **3.6. Kosten**

#### Grundsätzliche Kostenzuteilung

Die unterliegende Partei wird in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet und hat zudem der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten (insbesondere Anwaltskosten der Gegenpartei!) zu ersetzen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Kosten in der Regel verhältnismässig verteilt.

Wie eingangs (Ziff. 1) erwähnt, fallen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu Fr. 30'000.-- für die Parteien keine Gerichts- bzw. Verfahrenskosten an. Im Falle des Unterliegens hat die unterlegene Partei aber in der Regel die Gegenpartei ausseramtlich zu entschädigen und muss daher unter Umständen sowohl die allfälligen Kosten des eigenen Rechtsanwaltes sowie diejenigen des Anwaltes der Gegenpartei übernehmen.

#### Kostentragung bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

Auf entsprechendes Gesuch hin wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, sofern sie öffentliche Sozialhilfe bezieht oder sonst nicht in der Lage ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen für die erforderlichen Prozesskosten aufzukommen. Das Rechtsbegehren darf zudem nicht aussichtslos erscheinen.

Wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, gehen die Gerichtskosten und die Kosten der Rechtsvertretung zu Lasten des Kantons. Der Kanton kann die Kosten zurückfordern, sobald die Partei in der Lage ist, diese zurückzuzahlen.

Ein Formular für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege finden Sie hier:

[https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformular\\_e/gesuch-unentgeltl-rechtspflege-d.pdf](https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformular_e/gesuch-unentgeltl-rechtspflege-d.pdf)